

## BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Hier wird ein Auszug aus den Begriffsbestimmungen des BMLFUW publiziert.  
Alle Begriffe finden sich auf der Homepage des BMLFUW unter <http://www.bmlf.gv.at>

### **Abschreibung**

Methode zur Ermittlung der Kosten der eingetretenen Wertminderung eines langlebigen Wirtschaftsgutes im betreffenden Jahr. Dabei wird der Wertverlust von Gebrauchsgütern (Gebäude, Anlagen, Einrichtungen usw.) infolge von Alter und/oder Nutzung erfasst. Die buchhalterische Abschreibung wird – im Unterschied zur steuerlichen Abschreibung, bei der vom Anschaffungswert ausgegangen wird – vom Wiederbeschaffungswert unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Lebensdauer ermittelt. Die Wertminderungen werden verursacht durch Nutzung, technischen Fortschritt, wirtschaftliche Entwertung oder außergewöhnliche Ereignisse. Da die Abschreibungen in der Jahreserfolgsrechnung einen sogenannten Aufwand darstellen, mindern sie somit den Gewinn und die gewinnabhängigen Steuern.

### **Ackerland**

Dieser Nutzungsform werden nach der Bodennutzungserhebung zugerechnet: Getreide, Hülsenfrüchte, Feldfutter, Hackfrüchte, Feldgemüse, Raps inkl. Rübsen, sonstige Flächen und Brachflächen. Zu den sonstigen Flächen werden jene gezählt, welche flächenmäßig von geringerer Bedeutung sind wie Mohn, Ölkürbis, Sonnenblumen, Flachs, Hanf, Hopfen und Tabak. Bei den Brachflächen handelt es sich hier um Ackerbrachflächen. Das Ackerland gehört nach der Bodennutzungserhebung zu: Landwirtschaftliche Nutzfläche.

### **Ackerzahl**

Siehe: *Einheitswert*

### **Agenda 2000**

Agenda 2000 ist die Bezeichnung für ein am 16.7.1997 von der Europäischen Kommission vorgelegtes Reformvorhaben, das Vorschläge zur Weiterentwicklung der Europäischen Union enthält. Die Agenda 2000 umfasst vier Dokumente. Im umfangreichsten Teil wird die Beitrittsfähigkeit der mittel- und osteuropäischen Staaten untersucht. Des Weiteren enthält die Agenda 2000 Vorschläge zur Haushaltspolitik der EU, zur Reform der Agrarpolitik und zur Zukunft der Strukturfonds. Die Agenda 2000 war am 24./25.3.1999 Gegenstand eines Sondergipfels der Staats- und Regierungschefs der EU-Mitgliedstaaten in Berlin. Das verabschiedete Reformpaket bewirkt eine Begrenzung der Agrarausgaben auf 300 Milliarden Euro, für strukturschwache Regionen werden bis Ende des Jahres 2006 insgesamt 213 Milliarden Euro veranschlagt, wovon 15 Milliarden auf den Kohäsionsfonds (siehe: Europäischer Kohäsionsfonds) zugunsten Griechenlands, Irlands, Portugals und Spaniens entfallen. Das gesamte Budget der EU wird für die Jahre 2000 bis 2006 vorläufig auf annähernd 686 Milliarden Euro veranschlagt.

### **Agrarpreisindex**

Siehe: *Index*

## **Agrarquote**

Anteil der Berufstätigen in der Land- und Forstwirtschaft an den gesamten Berufstätigen.

## **Agrarstrukturerhebung**

Sie ist eine wichtige agrarstatistische Erhebung, welche in zwei- bis dreijährigen Abständen durchgeführt wird. Sie liefert statistische Daten über die Zahl der Betriebe, die bewirtschaftete Fläche, die Verteilung und Höhe der Tierbestände und die in den Betrieben beschäftigten Arbeitskräfte. Sie wird vom ÖSTAT durchgeführt. Die Daten sind auch dem EUROSTAT zu übermitteln. Über die Durchführung der Erhebung wird bei EUROSTAT entschieden.

Die Ergebnisse werden nach Größenstufen, Kulturfläche und der landwirtschaftlichen Nutzfläche sowie nach Erwerbsarten, Erschwerniszonen und Hauptproduktionsgebieten gegliedert, wobei 1990 erstmals auch nach Größenklassen der Standarddeckungsbeiträge und Betriebsformen ausgewertet wurde. Die wichtigsten Erhebungsmerkmale betreffen die Anbauflächen auf dem Ackerland, die Verteilung nach Kulturarten, die land- und forstwirtschaftlichen Arbeitskräfte, die Nutztierbestände, wichtige Maschinen sowie diverse infrastrukturelle Merkmale.

## **ALFIS**

Das Allgemeine Land- und Forstwirtschaftliche Informations-System (ALFIS) ist die agrarstatistische Datenbank des BMLFUW. Datenorganisation und Methoden sind hauptsächlich auf die Bearbeitung sozioökonomischer Zeitreihendaten zugeschnitten. Derzeit sind ca. 160.000 Zeitreihen mit insgesamt 5 Millionen Einzeldaten gespeichert. Das Datenmaterial im ALFIS ist nach inhaltlichen, räumlichen und zeitlichen Gesichtspunkten gegliedert. Ein umfassender Methodenteil ist in die Datenbank integriert. Datenorganisation und Methoden sind auf die Bearbeitung sozio-ökonomischer Aggregatdaten zugeschnitten. Der agrarstatistische Bereich von ALFIS ist in folgende Hauptsysteme gegliedert: Struktur, Arbeitskräfte, Betriebsmittel, Flächen, Produktion, Vermarktung, Preise, landwirtschaftliche Bilanzen, sonstige Wirtschafts- und Sozialstatistik, Diverses. ALFIS wird laufend aktualisiert und bei Bedarf um neue Segmente erweitert. Siehe auch Datenbanksystem ISIS des ÖSTAT.

## **AMA (Agrarmarkt Austria)**

Die AMA ist eine juristische Person öffentlichen Rechts gemäß BGBl. Nr. 376/1992, zuletzt geändert mit BGBl. Nr. 154/1999. Ihre wichtigsten Aufgaben sind:

- Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen (Milch, Fleisch, Getreide, etc.) als österreichische Marktordnungs- und Interventionsstelle;
- Zentrale Markt- und Preisberichterstattung;
- Maßnahmen zur Qualitätssicherung der landwirtschaftlichen Produkte und Förderung des Agrarmarketings;
- Abwicklung der Förderungsverwaltung, soweit sie der AMA übertragen wurde.

## **AMA-Gütesiegel**

Dieses Zeichen wird von der AMA (Agrarmarkt Austria) nur für Produkte vergeben, die sich durch eine gehobene Qualität innerhalb des Lebensmittelgesetzes auszeichnen; nicht verlangt werden Anbau und Erzeugung nach biologischen Kriterien. Es gibt ver-

schiedene Richtlinien für verschiedene Kriterien. Mindestens 50 % der verwendeten Rohstoffe kommen aus Österreich, teilweise 100 %; bei einigen Produkten wird integrierter Landbau vorgeschrieben.

### **AMA-Bio-Zeichen**

Um beim Konsumenten dem Einkauf biologisch erzeugter Lebensmittel zu erleichtern, wurde von der AMA-Marketing GesmbH. das AMA-Biozeichen entwickelt, welches strengen Qualitäts- und Prüfbestimmungen unterliegt, die vom BMLFUW genehmigt sind. Gemäß den Vorgaben der AMA-Marketing GesmbH. kann das AMA-Biozeichen Lebensmitteln verliehen werden, die den Richtlinien des Österreichischen Lebensmittelbuches, 3. Auflage, Kapitel A 8 und der VO(EG) Nr. 2092/91 i.d.g.F. entsprechen.

### **Ammenkuh**

Ist eine Kuh, die nicht gemolken wird. Es saugt das eigene und/oder ein fremdes Kalb. Bei hoher Milchleistung sind auch weitere fremde Kälber möglich. Es besteht ein kleiner Unterschied zur Mutterkuh.

### **Anlagevermögen**

Vermögensteile eines Unternehmens, die auf Dauer dem Geschäftsbetrieb dienen, wie Grundstücke, Gebäude, Ausstattung und Beteiligungen. (Vergleiche: Umlaufvermögen).

### **Arbeitskraft**

Familienarbeitskraft (FAK), Gesamt-Familienarbeitskraft (GFAK) und Vollarbeitskraft (VAK). Mindestens 270 Arbeitstage (zu 8 Stunden) im Jahr ergeben eine Arbeitskraft.

- Zur Berechnung der *Familienarbeitskräfte (FAK)* werden ausschließlich die in der Land- und Forstwirtschaft geleisteten Arbeitszeiten herangezogen. Sie bestehen aus dem Betriebsleiterehepaar sowie den ganz oder teilweise mitarbeitenden Familienmitgliedern, soweit sie dem gemeinsamen Haushalt angehören und nicht entlohnt werden.
- Die *Gesamtfamilienarbeitskräfte (GFAK)* umfassen alle Familienangehörigen, die sowohl in als auch außerhalb der Land- und Forstwirtschaft tätig sind und das außerbetrieblich erworbene Einkommen (z. B. Löhne, Gehälter aus unselbständiger Tätigkeit) in die land- und forstwirtschaftliche Unternehmung (Familie) einbringen.
- Zu den *Vollarbeitskräften (VAK)* zählen die familieneigenen und familienfremden „ständig“ und „nicht ständig“ im land- und forstwirtschaftlichen Betrieb Beschäftigten.

Bei der Errechnung der FAK und der VAK wird außer den laufenden Arbeiten im Betrieb auch die Arbeitsleistung für den landwirtschaftlichen Nebenbetrieb, für die Gästebeherbergung sowie die unbezahlten Arbeitsstunden, die in Form von Eigenleistungen bei baulichen Investitionen erbracht werden, mitberücksichtigt (siehe auch: Familieneigene Arbeitskräfte).

### **Arbeitslosenquote**

Nach der österreichischen Definition wird diese folgendermaßen definiert: Arbeitslose in Prozent des Arbeitskräftepotentials. Siehe: Erwerbstätige.

### **Arbeitsproduktivität**

Siehe: Partielle Produktivität

## **Ausfuhr(Export-)erstattungen**

Als solche gelten jene Ausfuhrsubventionen der EU, die im Rahmen der landwirtschaftlichen Marktordnungen den Exporteuren von Agrarprodukten aus Mitteln des EAGFL gewährt werden, wenn innerhalb der EU und zu einem höheren als dem Weltmarktpreis erzeugte Agrarprodukte an Drittstaaten ausgeführt werden (siehe: Exporterstattungen).

## **Ausgleichszulage (AZ)**

Jährliche Beihilfe zum Ausgleich der ständigen natürlichen Nachteile (gemäß Artikeln 17 bis 19 der VO 1257/99), welche die Mitgliedstaaten für die ausgeübten landwirtschaftlichen Tätigkeiten in jenen Regionen gewähren können, die im Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete angeführt sind (siehe: Benachteiligte Gebiete). Die Gewährung dieser Zulage darf nur in den Grenzen und unter den Bedingungen der Artikel 13 bis 15 der VO 1257/99 erfolgen. Die Ausgleichszulage dient der Abgeltung von natürlichen, topografischen und klimatischen Nachteilen.

## **Beihilfenfähige Fläche**

Im Rahmen des Kulturpflanzenausgleichs sind das Flächen, die am 31. Dezember 1991 weder als Dauerweiden, Dauerkulturen oder Wälder genutzt wurden, noch nicht landwirtschaftlichen Zwecken dienen.

## **Benachteiligte Gebiete**

In diesen Gebieten gibt es ständige natürliche Nachteile, die verhindern, dass die dort ansässigen Bäuerinnen und Bauern ein angemessenes Einkommen aus ihrer Produktion erzielen, das demjenigen vergleichbarer Betriebe in anderen Gebieten entspricht. In einem Gemeinschaftsverzeichnis sind alle Gemeinden oder Gemeindeteile (Katastralgemeinden), welche auf Kommissions- und Ratsbeschluss in das benachteiligte Gebiet aufzunehmen sind, namentlich aufgelistet. Diese umfassen gemäß der VO 1257/99 Berggebiete (Artikel 18), sonstige benachteiligte Gebiete (Artikel 19) und „Kleine Gebiete“ (Artikel 20). Die Abgrenzung erfolgt gebietsspezifisch, im Normalfall nach der politischen Gemeinde. Im Berggebiet liegen Gemeinden mit einer Höhenlage von mindestens 700 Metern sowie Gemeinden mit einer Höhenlage zwischen 500 und 700 Metern Seehöhe, wenn die Hangneigung 15 % beträgt. Liegt eine Gemeinde unter 500 Höhenmetern, so muss die Hangneigung 20 % betragen, damit sie zum Berggebiet gezählt werden kann. Der Rat der EU hat 69,4 % der LN Österreichs als Benachteiligte landwirtschaftliche Gebiete anerkannt.

## **Berghöfekataster (BHK)**

Der im Jahre 2001 erstmals zur Anwendung gebrachte Berghöfekataster bietet im Vergleich zur früheren Einteilung der Bergbauernbetriebe in 4 Erschwerniskategorien/-zonen (1974 bis 2000) eine genauere Beurteilung der auf den einzelnen Bergbauernbetrieb einwirkenden natürlichen und wirtschaftlichen Erschwernisse. Die Beurteilung erfolgt anhand eines Bündels von Erschwerniskriterien, die in 3 Hauptkriterien, nämlich die „Innere Verkehrslage“, die „Äußere Verkehrslage“ und die „Klima- und Bodenverhältnisse“, zusammengefasst sind. Jedes einzelne Kriterium ist nach einem österreichweit erarbeiteten Schema (theoretisches Punktemaximum: 570 BHK-Punkte) bewertet. Die Summe der Punkte der Einzelkriterien ergeben den BHK-Punktwert des Betriebes. Der Betrag der Ausgleichszulage hängt u. a. von der Höhe des BHK-Punktwertes des Betriebes ab.

Erschwerniskategorien/-zonen und BHK-Punktgruppen sind nicht unmittelbar vergleichbar, da in der seinerzeitigen Erschwernisbeurteilung (bis 2000) praktisch nur das Kriterium „Hangneigung“ und dieses wieder nur nach einer Grenze (kleiner und größer 25 Prozent) bewertet wurde, im BHK jedoch viele Kriterien beurteilt und im BHK-Punktwert des Betriebes zusammengeführt werden.

### **Betrieb** (Definition laut INVEKOS)

Ist die Gesamtheit der vom Betriebsinhaber verwalteten Produktionseinheiten, die sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedsstaates befinden. Ein Betrieb kann aus einer oder mehreren Betriebsstätte(n) (= unterschiedliche Betriebsstätten) bestehen. Jene Betriebsstätte, die das Verwaltungszentrum aller Betriebsstätten darstellt, stellt den Hauptbetrieb dar. Die anderen Betriebsstätten sind Teilbetriebe des Hauptbetriebes.

### **Betriebseinkommen**

Das Betriebseinkommen errechnet sich in diesem Bericht aus dem Jahresdeckungsbeitrag vermehrt um die „Anderen Betriebserträge“ und vermindert um die „Anderen Betriebsaufwendungen“. Jene beinhalten die Erträge aus Direktvermarktung, landwirtschaftlichem Nebenbetrieb, Gästebeherbergung, die ertragswirksame Mehrwertsteuer und die anderen nicht zuteilbaren, aber dem landwirtschaftlichen Betrieb zuordenbaren Erträge. Die „Anderen Betriebsaufwendungen“ umfassen im wesentlichen die Fixkosten wie z. B. Vorsteuer und Abschreibung.

### **Betriebsformen**

Die Betriebsform kennzeichnet die wirtschaftliche Ausrichtung eines Betriebes, d. h. seinen Produktionsschwerpunkt und damit auch seinen Spezialisierungsgrad. Sie wird nach dem Anteil des Standarddeckungsbeitrages einer Produktionsrichtung am Gesamtstandarddeckungsbeitrag des Betriebes bestimmt (siehe Übersicht 66, Seite 172).

### **Betriebsinhaber** (Definition laut INVEKOS)

Ist der einzelne landwirtschaftliche Erzeuger (= Bewirtschafter), dessen Betrieb sich im Gebiet der Gemeinschaft (EU) befindet, gleich ob natürliche oder juristische Person oder eine Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen und unabhängig davon, welchen rechtlichen Status die Vereinigung und ihre Mitglieder aufgrund der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften haben.

### **Betriebszahl**

Siehe: Einheitswert.

### **Biodiversität**

Siehe: Biologische Vielfalt.

### **Biogütezeichen**

Ist die Vergabe des Zeichens gemäß Gütezeichenverordnung 273/1942. Grundsätzlich müssen für das Biogütezeichen die lebensmittelrechtlichen Vorschriften – insbesondere der Codex-Kapitel A8 und die EU-Verordnung 2092/91 – erfüllt werden. Im Allgemeinen

bestätigt ein Gütezeichen im Gegensatz zu einer Marke, dass bestimmte Erzeugungsregeln garantiert eingehalten werden, was eine dementsprechende Kontrolle inkludiert (Vergleiche auch: Markenartikel).

## Biologische Vielfalt

Auch Biodiversität oder Artenvielfalt genannt; ist die Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft, darunter unter anderem Land-, Meeres- und sonstige aquatische Ökosysteme und die ökologischen Komplexe, zu denen sie gehören. Das umfasst die Vielfalt innerhalb der Arten und zwischen den Arten und die Vielfalt der Ökosysteme.

## Biologischer Landbau

Der biologische Landbau wird durch die „VO (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel“ geregelt. Das Grundprinzip ist die Kreislaufwirtschaft:

- geschlossener Stoffkreislauf,
- Verzicht auf chemisch-synthetische Hilfsmittel (leichtlösliche Mineraldünger, Pflanzenschutzmittel),
- Erhaltung einer dauerhaften Bodenfruchtbarkeit, sorgsame Humuswirtschaft,
- Schonung nicht erneuerbarer Ressourcen,
- artgerechte Viehhaltung,
- aufgelockerte Fruchtfolgen,
- Leguminosenanbau,
- schonende Bodenbearbeitung.

## Bodenklimazahl

Siehe: Einheitswert.

## Bruttoinlandsprodukt

Das Bruttoinlandsprodukt (BIP) misst die im Inland erbrachte wirtschaftliche Leistung, das ist der Geldwert aller im Inland produzierten Waren und Dienstleistungen abzüglich der von anderen Sektoren zugekauften Leistungen (Vorleistungen). Das Bruttonationalprodukt unterscheidet sich davon durch den Saldo aus Einkünften (Löhne und Gewinne), die aus/nach dem Ausland transferiert werden. Vergleiche: Bruttosozialprodukt. Einige Begriffe:

- *Beitrag der Land- und Forstwirtschaft zum Bruttoinlandsprodukt:* Dieser wird ermittelt, indem vom Wert der Endproduktion die Vorleistungen abgezogen werden. Für die Berechnung der Bruttowertschöpfung zu Marktpreisen werden die Produkte und Produktionsmittel zu Preisen frei Hof bewertet. Werden dem Bruttoinlandsprodukt etwaige Subventionen zugezählt und indirekte Steuern abgezogen, ergibt sich die Wertschöpfung zu Faktorkosten.
- *Imputierte Bankdienstleistungen:* Gegenwert des Nettoertrages der Banken aus dem Zinsengeschäft (Zinserträge minus Zinsaufwendungen). Sie stellen einen Kostenbestandteil der einzelnen Wirtschaftszweige dar (Nettoentgelte für die Bankdienstleistungen) und müssten als solche eigentlich deren Vorleistungen erhöhen (und daher die Wertschöpfung vermindern). Mangels sinnvoller Zurechnungsmöglichkeit auf die einzelnen Wirtschaftszweige werden die imputierten Bankdienstleistungen global in Abzug gebracht („Negativbuchung“).
- *Vermögensverwaltung:* umfasst Geld- und Kreditwesen, Versicherungen, Realitäten, etc.
- *Sonstige Produzenten:* umfasst öffentliche, private und häusliche Dienste.
- *Sonstige Dienste:* umfasst alle Dienstleistungen, die nicht Handel, Verkehr, Vermögensverwaltung oder öffentlicher Dienst sind, wie z.B. Wäschereien, Reinigung, Theater, etc.

## **Bruttosozialprodukt**

Mit dem Bruttosozialprodukt (BSP) wird die wirtschaftliche Leistung eines Lands innerhalb einer Periode (meist innerhalb eines Jahres) gemessen. Das BSP ist die Summe der innerhalb dieser Periode in dem bestimmten Land für den Endverbraucher produzierten Güter und Dienstleistungen. Das Bruttosozialprodukt bezieht sich auf die wirtschaftliche Betätigung der Inländer, also der Personen und Unternehmen, die ihren ständigen Wohnsitz im Inland, d.h. in Österreich haben. Es werden auch die produzierten Güter von Inländern berücksichtigt, die im Ausland Löhne, Einkommen und Gewinne erzielen. Im Gegensatz dazu wird die Summe, die von Ausländern im Inland abgesetzt wird, nicht berücksichtigt (Vergleiche: Bruttoinlandsprodukt und Nettosozialprodukt).

## **BSE (Bovine Spongiforme Encephalopathie).**

Die BSE („Rinderwahnsinn“) ist eine langsam fortschreitende und immer tödlich endende neurologische Erkrankung (z. B. Bewegungsanomalien und Verhaltensstörungen) von Rindern. Die Übertragung dieser in Österreich noch nicht beobachteten Krankheit erfolgt über Tierkörpermehle von scrapieinfizierten Schafen und Rindern. Die Krankheit hat eine sehr lange Inkubationszeit.

## **BST (Bovines Somatotropin).**

Das Bovine-Somatotropin – auch als Rinderwachstumshormon bezeichnet – ist ein Peptidhormon aus rund 190 Aminosäuren. Es ist eine lebensnotwendige Substanz, die in der Hypophyse erzeugt wird und beim Rind seine maximale biologische Wirksamkeit besitzt (bei Mensch und Schwein unwirksam), weil seine Struktur speziesabhängig ist. Obwohl vielfältige Wirkungsweisen bekannt sind, stehen der Einfluss auf das Wachstum und die Milchleistung im Mittelpunkt des Interesses. Die großtechnische Produktion erfolgt durch genetisch veränderte Bakterien.

## **Cairns-Gruppe**

Die Cairns-Gruppe ist eine informelle und lose Vereinigung von Agrarexportländern unter der Führung Australiens. Ziel der Cairns-Gruppe ist die Liberalisierung des internationalen Agrarhandels. Dabei steht die Reduzierung von Exportsubventionen im Vordergrund. Die Länder der Cairns-Gruppe liefern ein Fünftel aller Agrarexporte der Welt. Folgende Länder sind Mitglied: Argentinien, Australien, Brasilien, Chile, die Fidschi-Inseln, Indonesien, Kanada, Kolumbien, Malaysia, Neuseeland, Paraguay, die Philippinen, Südafrika, Thailand und Uruguay.

## **DGVE (Dunggroßvieheinheit)**

Mit Hilfe der Dunggroßvieheinheit soll ein grobes Abschätzen des zu erwartenden Düngeranfalls ermöglicht werden. Sie bezieht sich auf den Anfall von Ausscheidungen (Exkrememente) verschiedener Tierarten und die darin enthaltenen Nährstoffmengen. Mit den DGVE wird ein Verhältnis zwischen Viehbestand und Fläche in Bezug auf die Bewilligungspflicht gemäß Wasserrechtsgesetz hergestellt. Im Anhang B zum Wasserrechtsgesetz findet sich eine Tabelle, in welcher angegeben wird, wie viel DGVE den einzelnen Tierkategorien entsprechen, z. B. Rinder über zwei Jahre 1,0 DGVE, Jungrinder drei Monate bis zwei Jahre 0,6 DGVE, Schafe 0,14 DGVE. Diese Zahlen entsprechen nicht ganz den in der Betriebswirtschaft geläufigen Großvieheinheiten (GVE). Die Ausbrin-

gungsmenge von wirtschaftseigenem Dünger auf landwirtschaftliche Flächen, welche 3,5 DGVE/ha/Jahr übersteigt, ist nach dem Wasserrechtsgesetz genehmigungspflichtig. Ein DGVE entspricht 70 kg Reinstickstoff.

## EAGFL

Der europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft setzt sich aus zwei Abteilungen zusammen.

- Die **Abteilung „Ausrichtung“** stellt die notwendigen Mittel für die gemeinsame Agrarstrukturpolitik zur Verfügung.
- Die **Abteilung „Garantie“** bestreitet die Ausgaben für die gemeinsame Markt- und Preispolitik, d. h. die Ausfuhrerstattungen und die Interventionen zur Regulierung der Agrarmärkte (Erzeugerbeihilfen, preisausgleichende Beihilfen, finanzieller Ausgleich für Marktrücknahmen). Im Zuge der Neuausrichtung der GAP hatte der EAGFL, Abteilung Garantie, in den letzten Jahren auch Maßnahmen zu finanzieren, die eher solchen Bereichen wie Agrarstruktur, Entwicklung des ländlichen Raumes oder Wohltätigkeit zuzurechnen sind (Verteilung landwirtschaftlicher Erzeugnisse an Bedürftige in der Gemeinschaft, Betrugsbekämpfung und Qualitätsförderung).

## Eigenkapitalveränderung

Die Eigenkapitalveränderung ist gleich Gewinn oder Verlust plus Einlagen minus Entnahmen der Besitzerfamilie.

Einlagen     aus nicht landwirtschaftlichen Erwerbseinkommen  
              aus nicht Erwerbseinkünften  
              aus Privatvermögen  
              aus Einkommensübertragungen  
              Sonstige

Entnahmen für Lebenshaltung ohne Ausgedinge  
              für sonstige Einkommensübertragungen  
              für private Steuern  
              für private Versicherungen  
              für nicht landwirtschaftliche Einkünfte  
              zur Bildung von Privatvermögen  
              Sonstige

## Einheitswert

*Theoretische Definition:* Der Einheitswert repräsentiert einen Ertragswert, der dem 18-fachen Reinertrag eines Betriebes mit entlohnten fremden Arbeitskräften bei ortsüblicher und nachhaltiger Bewirtschaftung entspricht. Außerdem wird unterstellt, dass der Betrieb ausgedinge-, pacht- und schuldenfrei ist.

*Praktische Definition:* Der Einheitswert eines landwirtschaftlichen Betriebes ist ein standardisierter Ertragswert in Geldeinheiten (Schilling), der die

- natürlichen Ertragsbedingungen (Bodenschätzung, Wasserverhältnisse, Geländeneigung und Klima) und
- die wirtschaftlichen Ertragsbedingungen (äußere und innere Verkehrslage, Betriebsgröße) widerspiegelt.

*Teilkomponenten des Einheitswertes:*

- **Bodenklimazahl (BKZ):** Sie ist eine Wertzahl (zwischen 1 und 100), die anhand objektiver Kriterien (Bodenschätzung, Wasserverhältnisse, Geländeneigung und Klima) die natürliche

Ertragsfähigkeit eines Betriebes im Vergleich zum ertragsfähigsten Standort wiedergibt. Berechnung der Bodenklimazahl (BKZ): Acker(Grünland)zahl  $\times$  Fläche in Ar = Ertragsmesszahl. Die Summe der Ertragsmesszahlen aller Flächen, geteilt durch die Gesamtfläche in Ar, ergibt die Bodenklimazahl des Betriebes.

- Die *Ackerzahl oder Grünlandzahl (AZ, GLZ)* ist die Wertzahl eines landwirtschaftlichen Grundstückes (zwischen 1 und 100), die aufgrund der Bodenschätzung einen objektiven Maßstab für die natürlichen Ertragsbedingungen eines Standortes im Vergleich zum besten Standort in Österreich („100er Böden“) repräsentiert. Berücksichtigt werden: Bodenart, Wasserverhältnisse, Geländeneigung, Besonderheiten wie Bodentypen und klimatische Verhältnisse.
- Die *Ertragsmesszahl (EMZ)* ist die die natürlichen Ertragsbedingungen wiedergebende Ackerzahl oder Grünlandzahl multipliziert mit der jeweiligen Fläche des Grundstückes. Sie ist grundstücksbezogen und dient so wie die Bodenklimazahl und die Betriebszahl zur Feststellung des Einheitswertes.
- *Betriebszahl (BZ)*: Sie ist eine Wertzahl (zwischen 1 und 100), die die natürlichen und wirtschaftlichen Ertragsbedingungen eines landwirtschaftlichen Betriebes als objektives Maß im Vergleich zu einem ideellen ertragsfähigsten Hauptvergleichsbetrieb mit der Betriebszahl 100 wiedergibt. Sie errechnet sich aus der Bodenklimazahl, die mit Zu- und Abschlägen für die wirtschaftlichen Ertragsbedingungen (äußere und innere Verkehrslage, Betriebsgröße) versehen wird.

### *Berechnung des Einheitswertes:*

Der landwirtschaftliche Einheitswert errechnet sich aus Hektarhöchstsatz multipliziert mit einem Hundertstel der Betriebszahl und multipliziert mit der Fläche des Betriebes. Der „Hektarhöchstsatz“ (Hektarsatz für die Betriebszahl 100) entspricht ungefähr dem 18-fachen Reinertrag für ein Hektar bester Ertragslage und beträgt für landwirtschaftliches Vermögen 2.289,1943 Euro und für Weinbauvermögen 8.357,3759 Euro. Sie werden alle neun Jahre zeitgleich mit der Hauptfeststellung der Einheitswerte festgesetzt. Die Hauptfeststellung land- und forstwirtschaftlicher Einheitswerte im Jahre 2001 ist unterblieben. Gesetzestechnisch wurde dies dadurch bewirkt, dass nach dem neuen § 20 b Bewertungsgesetz die Hauptfeststellung als durchgeführt gilt und die bisherigen Einheitswerte weiter gelten. Der Einheitswert hat für viele steuerliche, sozialversicherungsrechtliche und sonstige Abgaben eine nach wie vor wichtige Bedeutung.

### *Steuerliche Anknüpfung:*

- Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben
- Einkommensteuer, Pauschalierung der landwirtschaftlichen Betriebe, Buchführungspflicht
- Beitrag von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen (FLAG)
- Beitrag zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung
- Grundsteuer (Hebesatz dzt. 500 % des Messbetrages)
- Erbschafts- und Schenkungssteuer
- Stempel- und Rechtsgebühren
- Grunderwerbsteuer
- Umgründungssteuergesetz

### *Sozialversicherungsrechtliche Bedeutung:*

- Nach dem Bauernsozialversicherungsgesetz (BSVG) ist der Einheitswert maßgebend für die Beitragspflicht und Höhe der Beiträge (gilt für Unfallversicherung, Krankenversicherung, Betriebshilfegesetz, Pensionsversicherung)
- Ausgleichszulage (ASVG, GSVG)
- Arbeitslosenversicherung (Notstandshilfe)
- Kriegsopferversorgungsgesetz

### *Sonstige Anbindungen:*

- Landwirtschaftliche Kammerumlage
- Geltende Zonierung der Bergbauernbetriebe
- Neuer Berghöfekataster (Ergebnisse der Bodenschätzung)
- Kirchenbeitrag
- Studienbeihilfe
- Diverse Förderungen und Transferzahlungen für die Landwirtschaft.

### **Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft**

Sie stellen eine eigene Einkunftsart gemäß § 21 EStG 1988 dar. Diese sind beispielhaft aufgezählt. Dazu zählen Einkünfte aus dem Betrieb von Land- und Forstwirtschaft, Weinbau, Gartenbau, Obstbau, Gemüsebau, Baumschulen und aus allen Betrieben, die Pflanzen und Pflanzenteile mit Hilfe der Naturkräfte gewinnen. Auch Tierzucht- und Tierhaltungsbetriebe im Sinne des § 30 Abs. 3 bis 7 Bewertungsgesetz (BewG) und Einkünfte aus Binnenfischerei, Fischzucht und Teichwirtschaft sowie Jagd, wenn diese mit einer Landwirtschaft oder Forstwirtschaft im Zusammenhang steht, zählt zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft. Zu diesen definierten Einkünften gehören auch jene aus einem land- und forstwirtschaftlichen Nebenbetrieb.

Diese Einkünfte errechnen sich, indem vom Unternehmensertrag der Unternehmensaufwand abgezogen wird. Sie umfassen jenen Betrag, der dem(r) Betriebsleiter(in) und seinen/ihren mithelfenden nicht entlohnten Familienangehörigen als Entgelt für die Arbeitsleistung, die unternehmerische Tätigkeit und den Einsatz des Eigenkapitals zufließen.

### **EK (Europäische Kommission)**

Ist das ausführende Organ der EU. Sie hat ihren Sitz in Brüssel. Zu den Aufgaben der Kommission gehören:

- Erarbeitung von Gesetzesvorschlägen an den Rat der EU,
- Durchführung der Ratsbeschlüsse,
- Rechtssetzung mittels Verordnungen (VO),
- Verwaltung der Fonds und Programme.

Die Arbeit der EK wird mit 20 von den Regierungen der Mitgliedstaaten ernannten Kommissaren wahrgenommen, denen ein in Generaldirektionen (GD) untergliederter Verwaltungsapparat zur Verfügung steht.

### **Endproduktion der Land- und Forstwirtschaft.**

Die Endproduktion (Unternehmensertrag, Brutto-Produktion) der Land- und Forstwirtschaft ergibt sich aus der Gesamtproduktion nach Abzug des Verbrauches landwirtschaftlicher Produkte innerhalb der Landwirtschaft (Futtermittelverbrauch), der innerlandwirtschaftlichen Umsätze an Saatgut, Futtermitteln, Zuchtvieh, Holz für Betriebszwecke u. a. sowie des Schwundes. Die Endproduktion der Land- und Forstwirtschaft umfasst somit die Marktleistung einschließlich der Exporte, den Eigenverbrauch der landwirtschaftlichen Haushalte sowie Bestandes- und Lageränderungen.

### **ERP-Fonds** (European Recovery Programme; Europäisches Wiederaufbauprogramm)

Eine seit 1985 nach privatwirtschaftlichen Grundsätzen geführte Förderinstitution, die der österreichischen Wirtschaft Kredite auf der Grundlage der sogenannten Marshallplan-Hilfe der USA zum Wiederaufbau Europas nach dem 2. Weltkrieg gewährt. Weiters ist der ERP-Fonds mit der Abwicklung von Investitionsförderungsmaßnahmen des BMLFUW betraut.

### **Erschwerniskategorie(zone)**

Aufgrund der EU-Vorgaben neuer Begriff für Zone im Rahmen der Bergbauernzonierung (siehe Begriff: Zonierung der Bergbauernbetriebe).

### **Ertragsmesszahl** (Siehe Einheitswert)

### **Erwerbseinkommen**

Es umfasst die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gehälter und Löhne aus unselbständiger Tätigkeit sowie Einkünfte aus selbständiger Arbeit und aus dem Gewerbebetrieb. Nicht enthalten sind Pensionen und Arbeitsrenten. Es ist somit jenes Einkommen, das der bäuerlichen Familie aufgrund ihrer Tätigkeit – sei sie nun innerhalb oder außerhalb der Land- und Forstwirtschaft – zur Verfügung steht. Das Erwerbseinkommen wird auf die Gesamtfamilienarbeitskräfte (GFAK) bezogen.

### **EP** (Europäisches Parlament)

Gründung: 1976. Seit Juni 1979 Direktwahlen im 5-Jahres-Rhythmus. Seit 1995 626 Abgeordnete. Aufgabenschwerpunkte: Mitwirkung an der EU-Rechtsetzung (sog. „Mittelscheidungsverfahren“), Kontrolle von Kommission und Rat durch Anfragen und Untersuchungsausschüsse, weitreichende Befugnisse als Haushaltsbehörde. Sitz: Straßburg, Arbeitsweise: monatliche Plenartagungen.

### **EU** (Europäische Union)

Seit dem In-Kraft-Treten des Maastrichter Vertrages mit 1.11.1993 besteht eine Europäische Union (EU), deren Grundlage die drei Europäischen Gemeinschaften sind, ergänzt durch die gleichzeitig eingeführten Politiken und Formen der Zusammenarbeit („Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik“, „Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres“). Die vertraglichen Grundlagen der EU bilden völkerrechtliche Verträge zwischen den sechs Gründungsstaaten (Belgien, Niederlande, Luxemburg, BRD, Italien und Frankreich) sowie die diese später ergänzenden Staatsverträge (einschließlich der Beitrittsabkommen mit den später hinzugekommenen Mitgliedstaaten – Großbritannien, Irland und Dänemark 1973, Griechenland 1981, Spanien und Portugal 1986, Finnland, Österreich und Schweden 1995). Diese Verträge schaffen eigentlich drei rechtlich voneinander verschiedene internationale Organisationen: die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS; am 23.7. 1953 in Kraft getreten), die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) sowie die Europäische Atomgemeinschaft (EURATOM), beide am 1.1.1958 in Kraft getreten). Wichtige ergänzende Staatsverträge sind: „Fusionsverträge“ aus 1957 und 1965, Einheitliche Europäische Akte (EEA) aus 1986 und Vertrag über die Europäische Union (Maastrichter Vertrag) aus 1992, Amsterdamer Vertrag 1997 (trat am 1.5.1999 in Kraft). Die EU hat derzeit 15 Mitgliedstaaten. Vorläufer der EU war die EG.

## **Euro**

Seit 1. Jänner 2002 ist in den Euro-Ländern (Belgien, Deutschland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal und Finnland) der Euro ausschließliche Währung.

## **Europäischer Binnenmarkt**

In der Einheitlichen Europäischen Akte (EEA) beschlossen die EG-Mitgliedstaaten die vier Grundfreiheiten zu verwirklichen. Der dadurch am 1. Jänner 1993 entstandene Wirtschaftsraum wird Europäischer Binnenmarkt genannt.

## **Europäischer Kohäsionsfonds**

Europäischer Kohäsionsfonds ist die Bezeichnung für eine 1993 auf der Grundlage des Maastrichter Vertrages eingerichtete Geldreserve zur Förderung von Vorhaben in den Bereichen der Umwelt und Verkehrsinfrastruktur. Der Fonds kommt ausschließlich den vier weniger finanzstarken Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Irland, Griechenland, Portugal, Spanien) zugute, um auf diesem Wege das Ungleichgewicht zwischen den Volkswirtschaften der EU zu verringern. In der Zeit von 1993 bis 1999 konnten im Rahmen des Kohäsionsfonds jährlich zwischen 1,5 und 2,6 Milliarden Euro (insgesamt 15,1 Milliarden Euro) vergeben werden. Die weitere Finanzierung des Kohäsionsfonds war ein Gegenstand der Agenda 2000, die am 24./25.3.1999 auf einem Sondergipfel der Staats- und Regierungschefs der EU-Mitgliedstaaten (Rat der Europäischen Union) in Berlin beraten wurde. Auf dem Gipfel wurde der Finanzrahmen der Union für die Jahre 2000 bis 2006 festgelegt. Danach entfallen auf den Strukturfonds insgesamt 213 Milliarden Euro, von denen 15 Milliarden für den Kohäsionsfonds bestimmt sind.

## **Europäischer Sozialfonds**

Europäischer Sozialfonds (ESF) ist die Bezeichnung für eine 1960 eingerichtete, der Verwaltung der Europäischen Kommission unterliegende Geldreserve der Europäischen Gemeinschaft bzw. der Europäischen Union. Der ESF ist eines der wichtigsten Instrumente der Sozialpolitik der EU. Zunächst diente er der Förderung von Maßnahmen zur Berufsausbildung, Umschulung und zur Schaffung von Arbeitsplätzen. Nach der im Anschluss an die Unterzeichnung des Maastrichter Vertrages erfolgten Anhebung der Eigenmittel der EU richtet sich die Förderung des ESF zudem auf die Verbesserung der Funktionsfähigkeit der Arbeitsmärkte, die Wiedereingliederung von Arbeitslosen und die Förderung von Chancengleichheit.

## **Europäischer Strukturfonds**

Ist die Bezeichnung für eine der Verwaltung der Europäischen Kommission unterliegende Geldreserve zur Finanzierung von Strukturhilfen im Bereich der Europäischen Union. Der Strukturfonds besteht im Einzelnen aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, dem Europäischen Sozialfonds für die Umsetzung der Sozialpolitik (ESF), dem Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (FIAF) und dem 1993 eingerichteten Kohäsionsfonds zur Förderung von Vorhaben im Bereich der Umwelt und der Verkehrsstruktur. Die Mittel der Strukturfonds fließen überwiegend den finanziell wenig leistungskräftigen Regionen zu, um damit die wirtschaftliche und soziale Integrität der EU zu stär-

ken, so dass die Anforderungen der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) überall in der EU bewältigt werden können. Im Vordergrund stehen diesbezüglich die Entwicklung und strukturelle Anpassung der Regionen mit einem Entwicklungsrückstand gegenüber den wachstumsstarken Regionen in der EU. Der Etat der Strukturfonds ist in den vergangenen Jahren stark erhöht worden. Im Zeitraum zwischen 1993 und 1999 betrug er 161 Milliarden Euro. Der Europäische Rat legte am 24./25. März 1999 in Berlin ein Etat von 213 Milliarden Euro für die Jahre 2000 bis 2006 fest.

## **EUROSTAT**

EUROSTAT ist eine Einrichtung der Europäischen Kommission mit Sitz in Luxemburg. Aufgabe ist die Sammlung und Aufbereitung von statistischem Zahlenmaterial über die EU-Mitgliedstaaten und den Außenhandel mit ihren wichtigsten Partnern.

Mit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union musste die Datenerfassung für die Außenhandelsstatistik den Erhebungssystemen der EU angepasst werden. So werden die Daten über den Warenverkehr mit „Drittstaaten“ wie früher durch die Zollbehörde erhoben und an das ÖSTAT weitergeleitet („EXTRASTAT-Daten“). Durch den Wegfall der Zollgrenzen im Binnenmarkthandel und aufgrund der Notwendigkeit von Außenhandelsdaten wurde seitens der EU das neue Erfassungssystem INTRASTAT entwickelt. Dieses sieht die direkte Befragung der innergemeinschaftlichen Marktteilnehmer vor.

## **Exporterstattungen**

Sind Exportstützungen, die den Preis des auszuführenden Produktes auf das Preisniveau des Weltmarktes herabstützen (siehe Ausfuhrerstattungen).

## **EXTRASTAT**

Das statistische Erhebungssystem EXTRASTAT erfasst den Warenverkehr der EU-Mitgliedstaaten mit den Drittstaaten. Die Datenerhebung für den Außenhandel Österreichs erfolgt wie bisher durch die Zollbehörde, welche dann die Daten an das ÖSTAT weiterleitet (siehe auch: INTRASTAT und EUROSTAT).

## **Extensives Grünland**

Darunter fallen einmähdige Wiesen, Streuwiesen, Hutweiden, Almten und Bergmähder. (Gegensatz: Intensives Grünland). Das extensive Grünland wird vielfach auch beweidet.

## **Familieneigene Arbeitskräfte**

Als solche gelten der Ehepartner, die Kinder und Kindeskindest, die Schwiegersöhne und -töchter, die Eltern und Großeltern des Dienstgebers, wenn sie mit diesem in Hausgemeinschaft leben und in seinem landwirtschaftlichen Betrieb hauptberuflich beschäftigt sind (siehe auch: Arbeitskraft).

## **FAO (Food and Agriculture Organisation)**

Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (UNO); Sitz: Rom; Ziel: Hebung des Lebens- und Ernährungsstandards in der Welt.

## Flächenproduktivität

Siehe: Partielle Produktivität.

## Förderbare Grünlandflächen (laut ÖPUL)

Sind Grünlandflächen, deren Flächenausmaß in Hektar (ha) mit nachstehenden Faktoren multipliziert wird:

Dauerwiesen (2 oder mehr Schnitte)	1,00
Kulturweiden	1,00
Dauerwiesen (ein Schnitt), Streuwiesen	1,00
Hutweiden	0,60

## Forstwirtschaftliche Nutzfläche

Hiezu werden nach der Bodennutzungserhebung gezählt: der Wald (Laub-, Nadel- und Mischwald), die Energieholzflächen, die Christbaumflächen und die Forstgärten. Die forstwirtschaftliche Nutzfläche ist ein Teil der Gesamtfläche.

## Futterflächen

Definition nach Ausgleichszulage: Als Futterflächen gelten jene landwirtschaftliche Nutzflächen, deren Ertrag zur Viehfütterung bestimmt ist. Bei Beweidung von Flächen außerhalb des Heimgutes sind die betreffenden Futterflächen von ihrem Weidebesatz einzurechnen (max. 1 GVE/ha).

## Futtergetreide

Dazu zählen Gerste, Hafer, Triticale, Sommermenggetreide, Körnermais (einschließlich Mais für Corn-cob-mix, Menggetreide, Sorghum, Buchweizen (Pseudocerealien), Hirse etc. und in den südlichen Regionen Europas auch Roggen. Futtergetreide bedeutet aber nicht, dass dieses Getreide nur verfüttert wird. Ein gewisser Teil wird als Industriegetreide, wie z. B. Braugerste und Getreide für die Alkoholerzeugung und ein geringer Teil auch für die menschliche Ernährung (z.B. Haferflocken, Popcorn) verwendet. Man spricht hier nicht von Brotgetreide sondern von Futtergetreide für Industriezwecke oder für die menschliche Ernährung.

## GAP

Die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) der EU (Artikel 38 bis 47 der Gründungsverträge) hat im Wesentlichen drei Ziele:

- Einheit des Agrarmarktes und der Preise innerhalb der Gemeinschaft;
- finanzielle Solidarität – mehr als die Hälfte der EU-Budgetausgaben geht in den Agrarbereich;
- Schutz gegenüber ausländischer Konkurrenz – die sogenannte „Gemeinschaftspräferenz“.

1992 wurde eine umfassende Agrarreform der Gemeinsamen Agrarpolitik durchgeführt. Die Erzeugerpreise wurden gesenkt, für einige Produkte Quotenregelungen eingeführt, als Ausgleich für die entstehenden Einnahmeausfälle der Erzeuger nicht-produktionsbezogene Direktzahlungen an die Bauern sowie Prämien für die Stilllegung von Agrarflächen vorgesehen. Mit dieser Reform soll die internationale Wettbewerbsfähigkeit der EU-Agrar-

wirtschaft gestärkt, der Verbraucherpreis für Nahrungsmittel gesenkt und eine Entspannung des EU-Agrarhaushaltes herbeigeführt werden. Die Weiterentwicklung der GAP wurde mit der „Agenda 2000“ vom Europäischen Rat im März 1999 in Berlin beschlossen.

### **Gentechnisch veränderte Organismen**

Sind Organismen, deren genetisches Material so verändert worden ist, wie dies unter natürlichen Bedingungen durch Kreuzen oder natürliche Rekombination oder andere herkömmliche Züchtungstechniken nicht vorkommt.

### **Gesamteinkommen**

Es entspricht der Summe von Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft und nichtlandwirtschaftlichem Erwerbseinkommen (Gehälter, Löhne bzw. Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit) sowie von Renten, Familienbeihilfen und sonstigen Sozialtransfers.

### **Gesamtfläche**

Nach der Agrarstrukturhebung der Statistik Austria werden hiezu gezählt: Landwirtschaftliche Nutzfläche, Forstwirtschaftliche Nutzfläche, fließende und stehende Gewässer, unkultivierte Moorflächen, Gebäude- und Hofflächen, sonstige unkultivierte Flächen.

### **Gewinnermittlung für Land- und Forstwirte**

Es gibt drei Formen der Gewinnermittlung für Land- und Forstwirte:

- Der Gewinn nichtbuchführender Land- und Forstwirte bis zu einem Einheitswert von 900.000 Schilling ist nach Durchschnittssätzen zu ermitteln (so genannte „Gewinnpauschalierung“). Sie erspart oder erleichtert dem Land- und Forstwirt die Führung von Aufzeichnungen. Für die bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen ist Grundlage ein Hundertsatz vom Einheitswert. Für Forstwirtschaft und Weinbau sind Einnahmen-Aufzeichnungen und Betriebsausgaben-Pauschalbeträge die Regel. Die vereinnahmten Pachtzinse sind hinzuzurechnen. Abzuziehen sind der Wert der Ausgedingelasten, die Sozialversicherungsbeiträge, der Beitrag zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen sowie die bezahlten Pachtzinse und Schuldzinsen (siehe auch: Pauschalierung).
- Der Gewinn nichtbuchführungspflichtiger land- und forstwirtschaftlicher Betriebe mit einem Einheitswert von 900.000 Schilling bis 2 Millionen Schilling und der Gewinn nichtbuchführungspflichtiger gärtnerischer Betriebe ist durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu ermitteln. Als Betriebsausgaben sind 70 v. H. der Betriebseinnahmen anzusetzen. Zusätzlich sind Sozialversicherung, Schuldzinsen, Pachtzinsen, Ausgedingelasten und Lohnkosten abzuziehen.
- Der Gewinn buchführungspflichtiger Land- und Forstwirte ist durch Bestandsvergleich des Vermögens (steuerliche Bilanz) zu ermitteln.

### **Gewinnrate**

Sind die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft in Prozent des Unternehmensertrages.

### **Grünlandzahl**

Siehe: Einheitswert

## GVE

Die Großvieheinheit (GVE) ist eine Verhältniszahl für die Umrechnung der einzelnen Vieharten, wobei grundsätzlich 500 kg Lebendgewicht als Einheit gilt. Die GVE weicht von den DGVE ab. Als rauhfutterverzehrende GVE gelten Pferde, Rinder, Schafe und Ziegen (siehe untenstehende Übersicht).

## Haupterwerbsbetrieb

Definition nach ÖSTAT: Ein Haupterwerbsbetrieb ist ein Betrieb, in dem das Betriebsleitertehepaar mehr als 50% der gesamten Arbeitszeit im landwirtschaftlichen Betrieb tätig ist (siehe auch: Nebenerwerbsbetrieb).

Definition nach Grünem Bericht: Haupterwerbsbetriebe sind jene Betriebe, in denen das Betriebsleitertehepaar und die im gemeinsamen Haushalt lebenden, ganz oder teilweise in der Land- und Forstwirtschaft mitarbeitenden Familienmitglieder 50 oder mehr Prozent des Erwerbseinkommens aus der Land- und Forstwirtschaft schöpfen (siehe auch: Nebenerwerbsbetrieb).

Verschiedene GVE(DGVE)-Schlüssel					
Tierarten	Förderungen (ÖPUL, Investitionsförderung)	AZ (Ausgleichszulage)	GMO Rindfleisch	VE <sup>1</sup> nach dem Bewertungsgesetz	DGVE (Dunggroßvieheinheit)
<b>Pferde</b>					
Fohlen unter 1/2 Jahr	–	–	–	0,40	0,33
Fohlen 1/2 bis unter 1 Jahr	0,60	0,60	–	0,40	0,77
Jungpferde 1 bis unter 3 Jahre	1,00	1,00	–	0,70	0,77
Pferde ab 3 Jahre:					
Hengste und Wallachen	1,00	1,00	–	1,00	0,90
Stuten	1,00	1,00	–	1,00	0,90
Ponys, Esel, Maultiere ab 1/2 Jahr	0,50	0,50	–	–	–
<b>Rinder:</b>					
Schlachtkälber bis 300 kg LG	0,15	–	–	0,15	0,15
Andere Kälber und Jungrinder bis 1/2 Jahr	0,30	–	–	0,15	0,15/0,6 <sup>2</sup>
Andere Kälber und Jungrinder 1/2 Jahr bis 1 Jahr	0,60	0,60	0,60	0,40	0,60
Jungvieh 1 Jahr bis unter 2 Jahre	0,60	0,60	0,60	0,70 <sup>1</sup>	0,60
Rinder ab 2 Jahre:					
Stiere und Ochsen	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00
Schlachtalbinnen	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00
Nutz- und Zuchtalbinnen	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00
Milchkühe	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00
Mutter- und Ammenkühe	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00
<b>Schweine:</b>					
Ferkel bis unter 20 kg Lebendgewicht (LG) <sup>3</sup>	–	–	–	0,01	–
Jungschweine 20 kg bis 30 kg LG	0,07	–	–	0,01	0,17
Jungschweine 30 kg bis unter 50 kg LG	0,15	–	–	<sup>4</sup>	0,17
Mastschweine 50 kg bis unter 80 kg LG	0,15	–	–	<sup>4</sup>	0,17
Mastschweine 80 kg bis unter 110 kg LG	0,15	–	–	<sup>4</sup>	0,17

Tierarten	Förderungen (ÖPUL, Investitions- förderung)	AZ (Ausgleichs- zulage)	GMO Rindfleisch	VE <sup>1</sup> nach dem Bewertungs- gesetz	DGVE (Dunggroß- vieheinheit)
Mastschweine ab 110 kg LG	0,15	–	–	4	0,17
Zuchtschweine ab 50 kg:					
Jungsauen – nicht gedeckt	0,15	–	–	0,10	0,17
Jungsauen – gedeckt	0,30	–	–	0,10	0,43
Ältere Sauen – nicht gedeckt	0,30	–	–	0,30	0,43
Ältere Sauen – gedeckt	0,30	–	–	0,30	–
Zuchtsauen mit Ferkel bis 20 kg	–	–	–	–	0,43
Zuchteber	0,30	–	–	0,30	0,43
<b>Schafe:</b>					
Lämmer bis unter 1/2 Jahr	–	–	–	0,05	–
Schafe 1/2 bis unter 1 Jahr (ohne Mutterschafe)	–	–	–	0,10	0,14
Schafe ab 1 Jahr, männlich	0,15	0,15	–	0,10	0,14
Schafe ab 1 Jahr, weiblich (ohne Mutterschafe)	0,15	0,15	–	0,10	0,14
Mutterschafe	0,15	0,15	0,15	0,10	0,14
<b>Ziegen:</b>					
Ziegen bis unter 1 Jahr (ohne Mutterziegen)	–	–	–	0,05	0,12
Ziegen ab 1 Jahr (ohne Mutterziegen)	0,15	0,15	–	0,10	0,12
Mutterziegen	0,15	0,15	0,15	0,10	0,12
<b>Hühner:</b>					
Kücken/Junghennen für Legezwecke bis 1/2 Jahr	0,0015	–	–	0,002	0,006
Legehennen:					
1/2 Jahr bis unter 1 1/2 Jahre	0,004	–	–	0,013	0,013
Ab 1 1/2 Jahre	0,004	–	–	0,013	0,013
Hähne	0,004	–	–	0,02	–
Mastkücken und Jungmasthühner	0,0015	–	–	0,0015	0,004
Zwerghühner, Wachteln; ausgewachsen	0,0015	–	–	0,0015	0,004
Gänse	0,008	–	–	0,006 <sup>5</sup>	0,008
Enten	0,004	–	–	0,003 <sup>5</sup>	0,008
Truthühner (Puten)	0,007	–	–	0,006 <sup>5</sup>	0,011
Zuchtwild ab 1 Jahr <sup>6</sup>	0,15	0,15	–	0,09	–
Mastkaninchen	0,0025	–	–	0,0020	–
Zuchtkaninchen	0,0250	–	–	0,0340	–
Lama ab 1 Jahr	0,15	0,15	–	–	–
Strauße	0,15	–	–	–	–

<sup>1</sup> VE = Vieheinheitenschlüssel, gültig ab 1. 1. 2001; Einsteller 0,5 VE (= Vieheinheiten). Es wird der Jahresdurchschnittsbestand bzw. der Bestand herangezogen.

<sup>2</sup> Kälber bis 3 Monate 0,15 DGVE, 3 bis 6 Monate 0,6 DVGE.

<sup>3</sup> Babyferkel bis 10 kg werden nicht gesondert bewertet.

<sup>4</sup> Mastschwein aus zugekauftem Ferkel 0,09 VE und aus eigenen Ferkeln 0,1 VE.

<sup>5</sup> Zuchtgänse, -enten und Truthühner mit Nachzucht 0,04 VE.

<sup>6</sup> Pflanzenfressende Wildhuftiere, die wie Haustiere in Gefangenschaft gehalten, gezüchtet oder zum Zwecke der Fleischgewinnung getötet werden, soweit die Haltung auf landwirtschaftlichen Nutzflächen erfolgt.

## Index

Ein Index ist eine Messzahl (Vergleichszahl), die es ermöglichen soll, Unterschiede zwischen Perioden festzustellen. Die jeweiligen Werte werden als Prozentpunkte eines Basisjahres ausgedrückt. Weil jede Periode inneren Veränderungen (Änderungen in der Zusammensetzung des Warenkorbes) unterliegt, müssen die Indizes in gewissen Abständen ausgewechselt, das heißt über einen neuen Warenkorb revidiert werden. Mit dem neuen Warenkorb beginnt auch ein neuer Index mit einem neuen Basisjahr. Einige Indizes wie etwa der Verbraucherpreisindex (VPI) werden für Verträge herangezogen. Für diese Fälle wird der alte, also abgelaufene Index mit einem Verkettungsfaktor weitergeführt und damit für indexgebundene Verträge die Kontinuität gewahrt. Einige der bekanntesten offiziellen Indizes sind der Verbraucherpreisindex, der Erzeugerpreisindex, der Großhandelspreisindex und der Tariflohnindex.

## Integrierter Pflanzenschutz

Integrierter Pflanzenschutz ist ein Verfahren, bei dem alle Techniken und Methoden angewendet werden, die geeignet sind, das Auftreten von Schadorganismen (Krankheiten, Schädlinge und Unkräuter) unter der wirtschaftlichen Schadensschwelle unter gleichzeitig größtmöglicher Schonung des Naturhaushaltes zu halten. Chemische Pflanzenbehandlungsmittel sollen nur in unumgänglich notwendigem Umfang gezielt eingesetzt werden. Selektiv wirkende, nützlingschonende Mittel haben Vorrang vor Präparaten mit breitem Wirkungsspektrum. Es geht also vorrangig um den kombinierten Einsatz biologischer Bekämpfungsmethoden und möglichst sparsamer Anwendung von Pestiziden unter Berücksichtigung des Nutzen- Schaden- Verhältnisses.

## Intensives Grünland

Darunter fallen mehrmähdige Wiesen und Kulturweiden. Mehrmähdige Wiesen werden in zahlreichen Gebieten Österreichs im Herbst auch noch einer Beweidung unterzogen. (Gegensatz: Extensives Grünland).

## INTERREG

Ist eine Gemeinschaftsinitiative (VO 4253/88 und VO 4254/88) und zielt darauf ab,

- die Gebiete an den Binnen- wie auch an den Außengrenzen der Gemeinschaft bei der Bewältigung besonderer Entwicklungsprobleme infolge ihrer relativen Isolierung innerhalb der nationalen Volkswirtschaften und der Gemeinschaft insgesamt im Interesse der lokalen Bevölkerung und einer mit dem Umweltschutz zu vereinbarenden Weise zu unterstützen;
- die Einrichtung und den Ausbau von Kooperationsnetzen über die Binnengrenzen hinweg und gegebenenfalls die Verknüpfung dieser Netze mit umfassenderen Gemeinschaftsnetzen im Kontext des Ende 1992 vollendeten Binnenmarktes zu fördern;
- die Anpassung der Gebiete an den Außengrenzen an ihre neue Rolle als Grenzgebiete eines einheitlichen integrierten Marktes zu unterstützen;
- die neuen Möglichkeiten für eine Zusammenarbeit mit Drittstaaten in den Gebieten an den Außengrenzen der Gemeinschaft zu nutzen.

## Intervention

Maßnahme zur Marktpreisstützung durch Aufkauf der Interventionsprodukte und Einlagerung zu bestimmten Preisen (=Interventionspreis). Die Intervention ist insbesondere vorgesehen bei Getreide, Rindfleisch, Butter und Magermilchpulver, wobei vor allem bei Rindfleisch die Intervention nur mehr als Sicherheitsnetz besteht.

## **Interventionspreis**

Ist der in den Gemeinsamen Marktorganisationen festgelegte Preis, welcher ein Element zur Marktpreissicherung darstellt. Zum Interventionsankaufspreis, das ist jener Preis, zu dem staatliche Interventionsstellen mittels Intervention auf dem Markt regulierend eingreifen, wird die Ware aufgekauft, wenn der in der gemeinsamen Marktordnung vorgesehene Auslösemechanismus eintritt.

## **INTRASTAT**

Erfasst den die EU-Binnengrenzen überschreitenden Handel, also den Handel der EU-Mitgliedstaaten untereinander. Für diesen Handel wurde die Meldeverpflichtung der Außenhandelsstatistik von der Zollbehörde zu den Unternehmen verlagert. Aus einer „Sekundärstatistik“ wurde eine „Primärstatistik“.

Nach Erfassung des grenzüberschreitenden Warenverkehrs mittels beider Systeme, nämlich INTRASTAT und EXTRASTAT werden die erhobenen Daten im ÖSTAT wieder zu Außenhandelsdaten zusammengeführt, aufbereitet und veröffentlicht. Die Grundlage des INTRASTAT-Konzeptes bildet die Verordnung Nr. 3330/91 des Rates vom 7. November 1991 über die Statistik des Warenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten („Grundverordnung“) (siehe auch: EUROSTAT).

## **INVEKOS (Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem)**

Das INVEKOS basiert auf der VO 3508/92 und der VO 3887/92 und dient der Abwicklung und Kontrolle der EU-Förderungsmaßnahmen. Alle flächen- und tierbezogenen Beihilfenregelungen sind in dieses System eingebunden. Es schreibt unter anderem vor:

- ein umfassendes Datenbanksystem;
- ein System zur Identifizierung der landwirtschaftlich genutzten Parzellen;
- ein System zur Identifizierung und Erfassung von Tieren;
- nähere Details hinsichtlich der Beihilfenanträge und deren Änderungsmöglichkeiten;
- ein integriertes Kontrollsystem.

## **ISIS (Integriertes Statistisches Informationssystem des ÖSTAT)**

Dieses Datenbanksystem geht in vielen Bereichen weit ins Detail wie zum Beispiel Monatsdaten oder Gemeindedaten. Die Außenhandelsstatistik von ISIS beinhaltet alle Produkte nach dem achtstelligen Außenhandelscode (BTN-Code) nach Monaten und Staaten. ISIS ist umfangreicher als ALFIS und besteht schon länger als dieses.

## **Jahresarbeitsinheit (JAE)**

Der landwirtschaftliche Arbeitseinsatz wird in Form von Vollzeitäquivalenten, so genannten Jahresarbeitsseinheiten (JAE) ermittelt. Die Anzahl der Stunden, die eine JAE umfasst, sollte der Anzahl der tatsächlich geleisteten Stunden auf einen Vollzeitarbeitsplatz in der Landwirtschaft entsprechen (wobei eine Person aber nicht mehr als eine JAE darstellen kann).

Teilzeit- und Saisonarbeit werden mit Bruchteilen einer JAE bewertet. Die Definition der Stunden pro Vollzeitarbeitsplatz ist in den einzelnen Mitgliedsländern unterschiedlich; in Österreich ist eine JAE derzeit mit 2000 Stunden pro Jahr definiert.

## **Jahresdeckungsbeitrag**

Der Jahresdeckungsbeitrag wird in diesem Bericht als die Summe der Erträge von Bodennutzung, Tierhaltung und Forstwirtschaft zuzüglich der produktionsabhängigen öffentlichen Gelder, abzüglich der direkt zuordenbaren Aufwendungen für Bodennutzung, Tierhaltung, Energie und Erhaltung für Gebäude und Maschinen berechnet.

## **Kapitaldienstgrenze**

Ist die nachhaltig tragbare Belastung des Betriebes zur Verzinsung und Tilgung des aufgenommenen Fremdkapitals. Dabei sind die festen Ausgaben des Betriebes einschließlich der Privatentnahmen, Folgeinvestitionen sowie ein Risikozuschlag für Einkommensschwankungen während der ganzen Belastungsperiode zu berücksichtigen.

## **Kleinerzeuger/Normalerzeuger**

Die Unterscheidung zwischen Klein- und Normalerzeuger gibt es sowohl im Ackerbau als auch in der Tierhaltung sowie bei der Gewährung der Ausgleichszulage.

## **Kulturfläche**

Sie umfasst die landwirtschaftliche Nutzfläche und den Wald einschließlich etwaiger ideeller Flächen und errechnet sich daher aus der Gesamtfläche abzüglich der unproduktiven Flächen.

## **Kulturlandschaft**

Die im Laufe der Jahrhunderte von den Menschen gestaltete und meistens auch weiterhin gepflegte, "humanisierte" Erdoberfläche. Sie zeigt Vegetationsgesellschaften, deren Zusammensetzung und Gestaltung vom Menschen und seiner Nutzung bestimmt werden. Die Industrielandschaft ist ebenfalls ein Teil der Kulturlandschaft (Gegensatz: Naturlandschaft).

## **Land- und Forstwirtschaft**

Mit dem EU-Beitritt gilt das ESVG 95 und das Handbuch zur Land- und Forstwirtschaftlichen Gesamtrechnung (Rev. 1) von EUROSTAT.

Der Wirtschaftsbereich Landwirtschaft gilt als die Zusammenfassung aller örtlichen fachlichen Einheiten, welche die folgenden wirtschaftlichen Tätigkeiten ausüben: Pflanzenbau (einschließlich der Erzeugung von Wein und Olivenöl aus selbst angebauten Trauben und Oliven), Tierhaltung, gemischte Landwirtschaft, landwirtschaftliche Lohnarbeiten und gewerbliche Jagd. Seine Produktion stammt aus landwirtschaftlichen Tätigkeiten und davon nicht trennbaren nichtlandwirtschaftlichen Nebentätigkeiten landwirtschaftlicher Einheiten. Die Forstwirtschaft umfasst örtliche fachliche Einheiten, die als charakteristische Tätigkeit die Forstwirtschaft und die Erbringung von Dienstleistungen auf der forstwirtschaftlichen Erzeugerstufe ausüben. Die Land- und Forstwirtschaft entspricht den Abteilungen 01 und 02 der Systematik der Wirtschaftszweige von EUROSTAT (NACE Rev.1); das Landwirtschaftsabkommen der WTO bezeichnet die Kapitel 1 bis 24 und einige weitere Produkte des Harmonisierten Systems als landwirtschaftliche Produkte.

## **Landwirtschaftliche Nutzfläche (LN)**

Nach der Bodennutzungserhebung des ÖSTAT werden hiezu gezählt: Ackerland, Gartenland, Weingärten, Obstanlagen, Wiesen, Weiden, Almen, ungenutztes Grün- und Ackerland. Die geförderten Brachflächen sind ebenfalls im Ackerland enthalten. Die landwirtschaftliche Nutzfläche ist ein Teil der Gesamtfläche.

## **Landwirtschaftsabkommen**

Ist ein Abkommen im Rahmen der WTO. Es ist seit Juli 1995 in Kraft und beinhaltet Verpflichtungen der Industriestaaten zum Abbau von Exportstützungen, zum Abbau nicht-tarifärer Handelshemmnisse und Verpflichtungen für einen Mindestmarktzutritt sowie Regeln betreffend die internen Stützungen der Landwirtschaft (Siehe auch: CSE und PSE). Damit wurde auch die Landwirtschaft umfassend in das Regelwerk der multilateralen Welthandelsspielregeln eingebunden.

## **Leistungsbilanz**

Ist die Gegenüberstellung der Werte der in einer Periode (meist 1 Jahr) verzeichneten Exporte und Importe von Waren (Handelsbilanz) und Dienstleistungen; neben der Kapital- und Devisenbilanz ein Teil der Zahlungsbilanz.

## **LEADER**

(Liaison entre Actions de Developpement de l'Economie Rurale; Verbindung zwischen Aktionen zur Entwicklung der Wirtschaft im ländlichen Raum)

Ist ein Initiativprogramm mit exemplarischem Wert für den ländlichen Raum nach der VO 4253/88. Durch dieses Programm sollen die Initiativen örtlicher Träger der ländlichen Entwicklung unterstützt und neue Wege erprobt werden. Bei den Änderungen geht es vor allem um:

- einen erhöhten zusätzlichen Nutzen der Initiative im Vergleich zu den Programmen der Gemeinschaftlichen Förderkonzepte, wobei der Schwerpunkt auf Innovation (im weitesten Sinne und unter Berücksichtigung des jeweiligen Kontextes), Vorbildcharakter und Übertragbarkeit liegt;
- erweiterte Möglichkeiten für Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch zwischen Regionen und ländlichen Aktionsträgern;
- eine vereinfachte und dezentralisierte Durchführung, wobei die operationellen Programme und die Auswahl der die Projekte betreffenden Entscheidungen im Wesentlichen auf lokaler oder regionaler Ebene zu treffen wären.

## **LFBIS (Land- und forstwirtschaftliches Betriebsinformationssystem)**

Das LFBIS ermöglicht dem Bund die Zusammenführung einzelbetrieblicher Daten in einem land- und forstwirtschaftlichen Betriebsinformationssystem und schreibt gemäß LFBIS-Gesetz 1980 die Übermittlung bestimmter Daten an Länder und Kammern vor. Die Identifikation des Betriebes erfolgt durch die Betriebsnummer. Das LFBIS enthält u. a. Daten der Betriebsstatistik und der Agrarförderungen. Die Stammdatei des LFBIS (Betriebsnummer, Betriebsinhaber, Adresse des Betriebes) wird vom ÖSTAT geführt, die technische Betreuung erfolgt über das LFRZ.

## **Lohnansatz**

Der Lohnansatz ist die Bewertung der Arbeitsleistung der nicht entlohnten mitarbeitenden Familienmitglieder nach den Maßstäben der Kollektivverträge für Dienstnehmer in bäuerlichen Betrieben.

## **Maastrichter Vertrag**

Der Maastrichter Vertrag (auch Vertrag über die Europäische Union) stellte bis zur jüngsten Reform durch den Amsterdamer Vertrag die umfassendste Reform des europäischen Gemeinschaftsrechts dar. Er wurde durch zwei Regierungskonferenzen zur Wirtschafts- und Währungsunion (1989 in Straßburg) und zur Politischen Union (1990 in Dublin) vorbereitet und im Dezember 1991 im niederländischen Maastricht von den Staats- und Regierungschefs der damals zwölf Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft (EG) beschlossen. Nach der Unterzeichnung des Vertrages am 7.2.1992 und seiner Ratifikation durch die Parlamente und zuständigen Gremien der Mitgliedstaaten trat er am 1.11.1993 in Kraft. Der Vertrag gründete eine Europäische Union (EU), die auf drei Säulen fußt:

- der reformierten Europäischen Gemeinschaft
- der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP)
- der Kooperation im Bereich Justiz und Inneres.

Im Zentrum des Vertrages steht die Verankerung der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) mit der Zielsetzung einer gemeinsamen europäischen Währung.

Der Maastrichter Vertrag folgt keinen einheitlichen Ordnungsvorstellungen, vielmehr spiegelt er die unterschiedlichen nationalen Leitbilder des Integrationsprozesses wider. In vielen Sachbereichen konnte lediglich der kleinste gemeinsame Nenner festgeschrieben werden. Aufgrund der Erhöhung der politischen Entscheidungsverfahren durch die Einführung des Mitentscheidungsverfahrens und die Schaffung neuer Institutionen ist das politische System der EU noch komplexer geworden. Diese und andere Probleme haben Bemühungen um eine Revision des Vertragswerkes eingeleitet, die im Juni 1997 zu den Beschlüssen des Europäischen Rates in Amsterdam, das heißt zum Amsterdamer Vertrag, geführt haben. Im Zentrum der Überlegungen stand diesbezüglich die Vereinfachung der Entscheidungsverfahren, die Optimierung der Kompetenzverteilung zwischen der EU und den Mitgliedstaaten sowie die Stärkung der demokratischen Legitimation der europäischen Politik.

## **Marktordnung (Gemeinsame Marktorganisation)**

EU-Marktorganisationen gibt es in 22 Produktionsgruppen. Die wichtigsten sind Milch, Getreide, Rindfleisch, Schweinefleisch, Schaf- und Ziegenfleisch, Obst, Gemüse, Wein, Ölsaaten, Zucker, Eier und Geflügel. Sie regeln die Ein- und Ausfuhr, die Intervention und teilweise die Gewährung von Direktzahlungen zum Zwecke der Preis- und Absatzsicherung.

## **Massentierhaltung**

Nach dem UVP-Gesetz gelten folgenden Größen: 21.000 Legehennenplätze, 42.000 Junghennenplätze, 42.000 Mastgeflügelplätze, 700 Mastschweineplätze, 250 Sauenplätze. Bei gemischten Beständen werden Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert. Ab einer Summe von 100 % ist die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen; Platzzahlen bis 5 % bleiben unberücksichtigt.

## **Mehrfachantrag**

Der Mehrfachantrag, der aus mehreren Formularteilen besteht, dient dem Antragsteller zur Beantragung seiner Flächenförderungen bei der zuständigen Erfassungsbezirksbauernkammer. Dieser wird dem Antragsteller einmal jährlich vor der Antragstellung übermittelt. Die Formularteile im Einzelnen sind:

- Mantelantrag Seite 1: Daten des Antragstellers
- Mantelantrag Seite 2: Beantragte Förderungen (KP, AZ, ÖPUL 95, ÖPUL 98 etc.)
- Zusatzblatt zu Seite 1: zusätzliche Betriebsadressen
- Flächenbogen: Feldstücknutzung mit Schlaginformationen und ÖPUL-Codes
- Tierliste: Tierarten
- Haltung und Aufzucht gefährdeter Tierrassen
- Almaftriebsliste: enthält Almdaten, Auftreiber, aufgetriebene Tiere
- Zusatzblatt mitbestoßene Almen: enthält Almdaten mitbestoßener Almen

## **Mid-Term-Review (Halbzeitbewertung)**

Im Rahmen der AGENDA-2000-Vereinbarung, die bis 2006 läuft, wurde für bestimmte Sektoren eine Halbzeitprüfung 2002/03 vorgesehen. Die Überprüfung betrifft insbesondere Getreide, Rindfleisch, Milch – vor allem ein Bericht über die Quotenregelung – sowie zusätzliche Mittel für Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums (durch Modulation oder degressive GAP-Prämien). Eine entsprechende Mitteilung der EK an den Rat und das Europäische Parlament wurde am 10. Juli 2002 vorgelegt.

## **Milchlieferleistung**

Im statistischen Sinne ist derjenige Teil der Milcherzeugung, welcher den milchwirtschaftlichen Betrieb verlässt und an die Molkereien und Käsereien angeliefert wird. Nach der Garantiemengenverordnung werden die Molkereien und Käsereien als „Abnehmer“ bezeichnet. Rund drei Viertel der Rohmilcherzeugung kommen als Lieferleistung in die Molkereien und Käsereien; das ist im internationalen Vergleich ziemlich niedrig. Die Milchlieferleistung wird statistisch von der AMA (Agrarmarkt Austria) erfasst.

## **Mutterkuh**

Ist eine Kuh, die nicht gemolken wird. Es saugt das eigene Kalb. Es besteht ein kleiner Unterschied zur Ammenkuh.

## **Nachhaltigkeit**

Die Nachhaltigkeit im weitesten Sinne wird als die Überlebensfähigkeit des Systems „Mensch in seiner Umwelt“ verstanden. Demnach ist die nachhaltige Entwicklung (Englisch: sustainable development) die Bezeichnung einer Entwicklung, in welcher Bedürfnisse heutiger Generationen befriedigt werden sollen, ohne die Bedürfnisse kommender Generationen zu gefährden (siehe auch: Tragfähigkeit).

## **Nachwachsende Rohstoffe**

(Organische Stoffe pflanzlichen oder tierischen Ursprungs, die als Industriepflanzen bzw. Industrierohstoffe im Nicht-Nahrungsmittelsektor verwendet werden)

Es handelt sich im Allgemeinen um ein- oder mehrjährige Nutzpflanzen, die auf land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen ausschließlich zur industriellen und energetischen Verwertung angebaut werden. Die konkreten Verwendungsmöglichkeiten der nachwachsenden Rohstoffe sind sehr vielfältig. Energiepflanzen (Raps, Getreide, Holz u.a.) dienen zur Erzeugung von Energie, Faserpflanzen (Lein, Hanf) sind zur Papier- und Textilherstellung geeignet. Daneben können verschiedene Pflanzen Grundstoffe für Arzneimittel, Gewürze, für chemische Prozesse und für Bau- und Werkstoffe bereitstellen.

Vorteile der nachwachsenden Rohstoffe sind die Unerschöpfbarkeit (im Gegensatz zu fossilen Rohstoffen sind die nachwachsenden unendlich lange verfügbar) und die Umweltverträglichkeit. Die Produkte sind biologisch abbaubar und deswegen weniger umweltbelastend. Hinzu kommt, dass die Pflanzen bei ihrer Verbrennung oder Mineralisation nur soviel Kohlendioxid an die Atmosphäre abgeben, wie sie vorher der Luft entnommen haben. Da die Freisetzung von Kohlendioxid durch die Verbrennung der fossilen Rohstoffe den Treibhauseffekt mit verursacht, wird die Verwendung von nachwachsenden Rohstoffen als Klimaschutzstrategie angesehen (siehe auch: Biomasse).

## **Nationale Beihilfe (Wahrungsregelung)**

Eine Nationale Beihilfe wird in jenen Fällen gewährt, wo die Ausgleichszulage nicht ausreicht, die bisherige nationale Förderung zu kompensieren. Der Förderungsbetrag dieser Beihilfe errechnet sich aus der Differenz der Ausgleichszulage zur entsprechenden Höhe der nationalen Direktzahlungen im Jahre 1993 (Bergbauernzuschuss, Benachteiligte Gebiete, Bewirtschaftungsprämien der Länder). Die Nationale Beihilfe ist laut Beitrittsvertrag auf zehn Jahre limitiert. Sie wird auch dann gewährt, wenn die im Jahre 1993 geförderten Flächen nicht im Benachteiligten Gebiet laut Gemeinschaftsverzeichnis liegen.

## **Natura 2000**

Befasst sich mit der Erhaltung und nachhaltigen Bewirtschaftung der in der EU vorkommenden gefährdeten Lebensräume und Arten. Als Mitglied der EU ist Österreich zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie und der Vogelschutzrichtlinie verpflichtet. Diese stammt aus 1979, jene aus 1992. An der Auswahl und Nennung von Natura 2000 Gebieten beteiligen sich alle Bundesländer. Die Ausweisung solcher Gebiete ist in Österreich Sache der Landesregierungen. Die gemeldeten Gebiete werden von der EU-Kommission auf ihre fachliche Eignung geprüft.

## **Naturlandschaft**

Ist die von den Menschen unberührte Landschaft. Es gibt sie heute im Wesentlichen nur noch in Teilen der Hochgebirge, der Wüsten und der Polargebiete (Gegensatz: Kulturlandschaft). Großräumig gibt es sie im Nationalpark.

## **Nebenerwerbsbetrieb**

Ist ein Betrieb, welcher unter jenen Grenzen liegt, welche für einen Haupterwerbsbetrieb per definitionem festgelegt sind.

## **Nettoinvestitionen**

Ist die Differenz des Vermögensbestandes vom 31.12. zum 1.1. desselben Untersuchungsjahres der Anlagegüter: Grundverbesserungen, Bauten, Maschinen und Geräte.

## **Nettosozialprodukt**

Das Nettosozialprodukt ergibt sich aus dem Bruttosozialprodukt, vermindert um Steuern und Abschreibungen.

## **NUTS**

Nomenclature des Unités Territoriales Statistiques; Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik ist eine allgemeine, hierarchisch aufgebaute, dreistufige territoriale Gliederung der EU-Staaten (NUTS I, II, III), wobei die NUTS-Einheiten in der Regel aus einer Verwaltungseinheit oder einer Gruppierung mehrerer Einheiten bestehen. Die NUTS-Gliederung dient sowohl statistischen Zwecken als auch – auf den Ebenen II und III – zur Beurteilung möglicher Regionalförderungen. Sie gliedert Österreich in folgende Einheiten:

- Ebene NUTS I: Regionen der Europäischen Union: 3 Einheiten: Ostösterreich: (Burgenland, Niederösterreich, Wien), Südösterreich: (Kärnten, Steiermark) und Westösterreich (Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Vorarlberg);
- Ebene NUTS II: Grundverwaltungseinheiten: die 9 Bundesländer.
- Ebene NUTS III: Unterteilungen der Grundverwaltungseinheiten: 35 Einheiten; davon bestehen 26 aus einem oder mehreren Politischen Bezirken, 8 sind zusätzlich auch mittels Gerichtsbezirken abgegrenzt, Wien bleibt ungeteilt.

## **Ödland**

Gelände, das nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzt wird, aber kultiviert werden könnte (z. B. Heide- oder Moorflächen) oder anderweitig genutzt wird (z. B. Sand- oder Schottergruben oder zur Torfgewinnung). Als Ödland werden auch vegetationslose oder vegetationsarme, von Menschen nicht genutzte Flächen verstanden. Eine Aufforstung ist auf diesen oft nicht möglich.

## **OECD** (Organization for Economic Cooperation and Development)

Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung wurde am 1. 10. 1961 als Nachfolgeorganisation der OEEC gegründet. Ihr Sitz ist Paris. Die Aufgaben liegen im Bereich der Optimierung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten sowie der Koordination ihrer Entwicklungspolitik. Weitere vorrangige Ziele sind die Steigerung des Wirtschaftswachstums, die Vollbeschäftigung, die Geldwertstabilität und die Ausweitung des Welthandels in den Mitgliedstaaten. Mitgliedstaaten sind: Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Mexiko, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Spanien, Tschechien, Türkei, Ungarn, USA.

## **Öffentliche Gelder**

Die öffentlichen Gelder sind ein Teil des Unternehmensertrages und somit auch der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft und inkludieren alle aus öffentlicher Hand (EU, Bund, Länder und Gemeinden) stammenden Mittel, die mit der Land- und Forstwirtschaft zusammenhängen. Darunter sind z. B. die GAP-Prämien, die ÖPUL-Zahlungen, die Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete und auch die Zinsenzuschüsse enthalten.

Förderungen, die den Privatbereich betreffen (z. B. Solarförderung für die Warmwasserbereitung des Wohnhauses), sind hier nicht eingeschlossen.

## **ÖPUL**

Österreichisches Programm einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft. Das ÖPUL ist nach der VO 2078/92 der EU erstellt worden. Die Genehmigung durch die Kommission erfolgte am 7. Juni 1995. Das ÖPUL 2000 basiert auf der EU-VO 1257/99 zur ländlichen Entwicklung. Die wichtigsten Ziele des österreichischen Umweltprogramms sind die Beibehaltung bzw. Umsetzung einer umweltgerechten Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt sowie die Erhaltung des natürlichen Lebensraumes. Weiters werden landwirtschaftliche Produktionsverfahren gefördert, welche die umweltschädigenden Auswirkungen der Landwirtschaft verringern helfen, was gleichzeitig zu einer Verbesserung des Marktgleichgewichtes beiträgt. Es soll weiters die Extensivierung der pflanzlichen und tierischen Produktion fördern und einen Anreiz für die langfristige Stilllegung von landwirtschaftlichen Flächen und Pflegemaßnahmen aus Gründen des Umweltschutzes bieten. Die Sicherung angemessener Einkommen in der Landwirtschaft sowie die Sensibilisierung und Ausbildung der Landwirte bezüglich der Belange des Umweltschutzes und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes sind weitere Schwerpunkte des ÖPUL.

## **Partielle Produktivität**

- Die *Arbeitsproduktivität* der Land- und Forstwirtschaft ist der Beitrag dieses Sektors zum Brutto-Inlandsprodukt zu Faktorkosten je Beschäftigten.
- Die *Flächenproduktivität* der Landwirtschaft ist der Wert ihrer Endproduktion pro Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche.

Für den zeitlichen Vergleich werden sowohl die Arbeitsproduktivität als auch die Flächenproduktivität als reale Größen betrachtet und zu konstanten Preisen einer Basisperiode berechnet.

## **Pauschalierung**

Für Land- und forstwirtschaftliche Betriebe, welche die festgelegten Buchführungsgrenzen des § 125 BAO (Bundesabgabenordnung) nicht überschreiten, gibt es bei der Einkommenssteuer und Umsatzsteuer Vereinfachungsmöglichkeiten. Bei der Einkommenssteuer erfolgt daher die Gewinnermittlung im Rahmen einer Voll- oder Teilpauschalierung (Pauschalierung der Ausgaben). Bei der Umsatzsteuer werden Umsatzsteuersatz und Vorsteuerpauschale in gleicher Höhe angesetzt (siehe auch: Gewinnermittlung für Land- und Forstwirte).

## **Private Lagerhaltung**

Als Zuschuss zu den Lagerkosten bei Einlagerung von Produkten (wie Butter, Rahm, Fleisch) kann eine Beihilfe gewährt werden. Der Einlagerer ist der Eigentümer der Ware (im Gegensatz zur Intervention).

## **Pensionistenbetrieb**

Pensionistenbetriebe sind Betriebe, bei denen die Pensionsbezüge die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft übersteigen.

## **PSE-Fleisch** (pale, soft, exudative = bleich, weich, wässrig)

Abweichende Fleischbeschaffenheit; bedingt je nach dem Ausprägungsgrad eine Güteminderung oder eine Einschränkung der Verwendungsfähigkeit. Die Ursachen sind genetisch bedingte und fütterungsbedingte Stoffwechselstörungen. Sie treten bei unsachgemäßer (bzw. zu lang dauernder) Beförderung, Betäubung oder Schlachtung verstärkt in Erscheinung, insbesondere bei den typischen (stressanfälligen) Fleischrassen.

## **Quoten und Referenzmengen**

Ist die Menge eines Produktes oder eines Produktionsfaktors, für die besondere Bedingungen (z.B. Preise, Förderungen, Befreiung von Abschlägen) gelten, z. B. Referenzmengen bei Milch, Rindern und Hartweizen.

## **Reduzierte Landwirtschaftliche Nutzfläche (RLN)**

Sie setzt sich zusammen aus den normalertragsfähigen Flächen, wie Ackerland, Gartenland, Rebflächen, zwei- und mehrmähdigen Wiesen, Kulturweiden, zuzüglich der auf normalertragsfähige Flächen umgerechneten extensiven Dauergrünlandflächen, wie einmähdige Wiesen, Hutweiden sowie Almen, Bergmälder und Streuwiesen. Die Flächenäquivalente für Anteilsrechte an einem Gemeinschaftsbesitz und an Nutzungsrechten auf fremdem Grund und Boden sind berücksichtigt. Reduzierungsfaktoren für extensiv genutzte Dauergrünlandflächen:

- Dauerwiesen mit einem Schnitt: generell auf die Hälfte ihrer Fläche;
- Hutweiden: im Burgenland und in Niederösterreich auf ein Viertel, in den anderen Bundesländern auf ein Drittel.
- Almen und Bergmälder: in Niederösterreich auf ein Drittel, in der Steiermark auf ein Viertel, in Oberösterreich auf ein Fünftel, in Salzburg auf ein Sechstel, in Kärnten und Vorarlberg auf ein Siebtel, in Tirol auf ein Achtel;
- Streuwiesen: generell auf ein Drittel.

### **Referenzmenge für Milch**

Einzelbetriebliche Menge für Lieferungen (Anlieferungs-Referenzmenge, A-Quote) bzw. für Direktverkäufe (Direktverkaufs-Referenzmenge, auch D-Quote), die im jeweiligen Zwölf-Monatszeitraum an einen Abnehmer geliefert oder direkt an den Verbraucher verkauft werden kann, ohne dass dafür eine Zusatzabgabe zu entrichten ist.

### **Reinertrag**

Der Reinertrag stellt die Verzinsung des gesamten im Betrieb investierten Kapitals, also des Aktivkapitals (Eigen- und Fremdkapital) dar. Im Bereich der Land- und Forstwirtschaft errechnet sich der Reinertrag aus den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft abzüglich des Familienlohnes (Lohnansatz der Besitzerfamilie) zuzüglich der Schuldzinsen, Pachten und Ausgedingelasten.

### **Selbstversorgungsgrad**

Er gibt den Anteil der heimischen Nahrungsmittelproduktion am gesamten inländischen Ernährungsverbrauch an, wobei die Ausfuhr österreichischer Agrarprodukte (Addition) und der Produktionswert aus importierten Futtermitteln (Subtraktion) berücksichtigt wird. Schlussendlich soll das System Aufschluss über einen größeren Bereich von Wechselbeziehungen zwischen Wirtschaft und Umwelt geben und neben den Umweltschutzaspekten auch die Bewirtschaftung und Nutzung der natürlichen Ressourcen berücksichtigen.

### **Standarddeckungsbeitrag**

Der Standarddeckungsbeitrag (StDB) je Flächen- und Tiereinheit entspricht der geldlichen Bruttoleistung abzüglich der entsprechenden variablen Spezialkosten. Die Bruttoleistungen und die variablen Spezialkosten werden aus Statistiken und Buchführungsunterlagen über Preise, Erträge und Leistungen regional untergliedert und auf die entsprechende Flächen- oder Tiereinheit umgelegt. Die betrieblichen Angaben über Art und Umfang der Bodennutzung sowie der Tierhaltung und Forstwirtschaft werden mit diesen Werten multipliziert und zum StDB des Betriebes aufsummiert.

### **Statistik Austria**

Nach dem Bundesstatistikgesetz hat die Statistik Austria alle statistischen Erhebungen und sonstigen Arbeiten zu machen, die über die Interessen eines einzelnen Bundeslandes hinausgehen und die für die Bundesverwaltung von Bedeutung sind oder aufgrund unmittelbar innerstaatlich wirksamer völkerrechtlicher Verpflichtungen von der Republik Österreich durchzuführen sind. Dabei obliegt der Statistik Austria nicht nur die Durchführung der Erhebungen, sondern auch die Auswertung und die Veröffentlichung der Ergebnisse. Die Statistik Austria ist auch für die Zusammenarbeit mit dem EUROSTAT zuständig.

## Strukturfonds

Förderungsinstrumente der EU-Regionalpolitik sind:

- EFRE (Europäischer Fonds für regionale Entwicklung),
- Europäischer Sozialfonds
- EAGFL (Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft).

Für den Zeitraum 2000 bis 2006 wird das bisherige System (1994–1999) vereinfacht, indem die Zahl der vorrangigen Ziele der Strukturfonds von sechs auf drei reduziert wird. Die EU-Strukturfonds vergeben ihre finanziellen Mittel an rückständige Regionen, die auf der Grundlage von bestimmten prioritären Entwicklungszielen ausgewählt worden sind. Nachstehend eine Übersicht über die neuen Ziele:

- **Ziel 1:** Das neue Ziel 1 wird hauptsächlich den Regionen zugute kommen, in denen das durchschnittliche BIP pro Einwohner weniger als 75 % des Gesamtdurchschnitts der Europäischen Union beträgt. Ihm werden auch weiterhin zwei Drittel der Strukturfondsmittel zugute kommen.
- **Ziel 2:** Das neue Ziel 2 dient der wirtschaftlichen und sozialen Umstellung der nicht unter Ziel 1 fallenden Regionen, die strukturelle Schwierigkeiten aufweisen:
  - Gebiete, die sich in wirtschaftlicher Umgestaltung von Industrie und Dienstleistungen befinden;
  - ländliche Gebiete mit rückläufiger Entwicklung;
  - vom Fischereisektor abhängige Krisengebiete;
  - städtische Problemviertel.
- **Ziel 3:** Das neue Ziel 3 wird alle Aktionen zur Entwicklung der Humanressourcen zusammenfassen, die nicht unter das neue Ziel 1 fallen.

## Umlaufvermögen

Aktiva, die nur kürzere Zeit im Unternehmen verbleiben und zum Umsatz bestimmt sind, wie z.B. Kassenbestände, Bankguthaben, Wechsel, Schecks, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe (Vergleiche: Anlagevermögen).

## Unternehmensaufwand

Der Unternehmensaufwand ist der zur Erzielung des Unternehmensertrages aufgewendete Wert an Arbeit und Sachgütern. Er setzt sich zusammen aus:

- den Kosten für familienfremde Arbeitskräfte (Barlohn, Sozialversicherung, Verpflegung und Deputate);
- den sonstigen Ausgaben für den sachlichen Betriebsaufwand (Saatgut, Düngemittel, Futtermittel, Treibstoffe, Reparaturkosten, Schadensversicherungen, Betriebssteuern u. a. m., inkl. Aufwand für landw. Nebenbetrieb und Gästebeherbergung);
- den Schuld-, Pachtzinsen und Ausgedingelasten;
- der Veränderung von Zukaufsvorräten (Mehr- oder Minderwerte) und eventuell Vieh (Minderwerte) und der wertmäßigen Absetzung für Abnutzung (Amortisation).

Die Höhe des Unternehmensaufwandes je Flächeneinheit ist ein Maßstab für die Bewirtschaftungsintensität des Betriebes.

## **Unternehmensertrag**

Der Unternehmensertrag (des gesamten land- und forstwirtschaftlichen Betriebes) besteht aus:

- den Betriebseinnahmen aus dem Verkauf der Wirtschaftserzeugnisse und Dienstleistungen (inklusive landwirtschaftlichem Nebenbetrieb und Gästebeherbergung);
- dem Geldwert der Lieferungen und Leistungen des Betriebes an den Haushalt der Besitzerfamilie;
- dem Geldwert der Naturallieferungen an familienfremde Arbeitskräfte und das Ausgedinge und an allenfalls angeschlossene Gewerbebetriebe;
- Lieferungen und Leistungen des Betriebes für länger dauernde Anlagen (z. B. eigenes Holz für Neubauten);
- den Veränderungen von Erzeugungsvorräten und dem Zuwachs bei den Viehbeständen (Mehrwerte);
- den mit der Bewirtschaftung im Zusammenhang stehenden Geldtransferleistungen der öffentlichen Hand an die Betriebe.

## **Verbrauch der bäuerlichen Familie**

Der Verbrauch der bäuerlichen Familie setzt sich aus den Verpflegungskosten, dem Wohnungsmietwert und den Barauslagen zusammen. In letzteren sind auch die Beitragszahlungen an die bäuerliche Pensions- und Krankenversicherung enthalten.

## **Verbraucherpreisindex (VPI)**

Darstellung der Preisentwicklung eines für einen durchschnittlichen Haushalt repräsentativen Warenkorb. Der Verbraucherpreisindex wird monatlich und jährlich vom ÖSTAT berechnet und publiziert. Der VPI ist ein Maßstab für die Ermittlung der Inflationsrate (Veränderung der Kaufkraft des Geldes) (siehe auch: Index).

## **Vermögensrente**

Die Vermögensrente stellt die Verzinsung des im Betrieb investierten Eigenkapitals dar; sie errechnet sich aus den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft abzüglich des Familienlohnes (Lohnansatz für die Besitzerfamilie).

## **Volkseinkommen (Nettowertschöpfung)**

Es umfasst alle Leistungsentgelte, die der Wohnbevölkerung eines Landes (physische und juristische Personen) in einem Zeitraum aus ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit zufließen (Löhne und Gehälter sowie Einkünfte aus Besitz und Unternehmung).

Der Beitrag der Land- und Forstwirtschaft zum Volkseinkommen (Nettowertschöpfung) resultiert aus ihrem Beitrag zum Bruttoinlandsprodukt zu Faktorkosten nach Abzug der Abschreibungen. Von der Land- und Forstwirtschaft bezahlte Löhne und Gehälter sind Bestandteil des Volkseinkommens.

## **Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung**

Sie bezweckt eine Zusammenschau der wirtschaftsstatistischen Information in einem System von zusammenhängenden Konten und Tabellen nach Regeln und Definitionen ähnlich der kaufmännischen Buchhaltung. Grundsätzlich gehören zur Gesamtrechnung vier Sektoren: die privaten Haushalte, die Unternehmen, der Staat und das Ausland.

Wichtigste Inhalte sind:

- das Aufkommen der Güter und ihre Verwendung
- Entstehung und Verteilung der Einkommen einschließlich Umverteilung, Sparen und Investitionen.

## **Vorleistungen**

Die Vorleistungen (Betriebsaufwand) in der Land- und Forstwirtschaft umfassen alle Bezüge der Land- und Forstwirtschaft an Betriebsmitteln und Dienstleistungen von anderen Sektoren (einschließlich der Rückkäufe von Verarbeitungsrückständen landwirtschaftlicher Produkte, wie z.B. Mühlennachprodukte, Molkerei- und Brauereirückstände u. ä.) sowie die Importe landwirtschaftlicher Vorprodukte (Saatgut, Zucht- und Nutzvieh, Futtermittel).

## **Weltmarktpreis**

Die im internationalen Handel erzielbaren Preise. Den Weltmarktpreis schlechthin gibt es nicht: Er ist ein gedankliches Konstrukt. Ein Marktpreis ist ein Preis für eine bestimmte Ware oder Dienstleistung zu einer bestimmten Zeit an einem bestimmten Ort. Der Ort kann eine kleine Lokalität (ein Marktplatz oder auch ein ganzes Land (z. B. bei gesetzlicher Preisregelung) aber nicht die lokal nicht definierbare ‚Welt‘ sein. Unausgesprochen sind meist große Handelsplätze als Warenumschlags- oder Börsenplätze gemeint. Im Laufe der Zeit haben sich diese vielfach zu Schwerpunkten für bestimmte Waren oder Dienstleistungen entwickelt. Charakteristisch ist, dass der auf diesem Handelsplatz (also auf dem „Weltmarkt“) erzielbare Preis so gut wie immer unter dem Binnenmarktpreis (Inlandspreis) liegt.

## **Wirtschaftsjahre**

In der EU sind für die wichtigsten Marktordnungen folgende Wirtschaftsjahre festgelegt:

- Getreide und Stärke: 1. Juli bis 30. Juni;
- Milch: 1. Juli bis 30. Juni; für Milchreferenzmengen von 1. April bis 31. März;
- Rindfleisch: 1. Juli bis 30. Juni;
- Schaffleisch: erster Montag im Jänner bis Vorabend dieses Tages im nächsten Jahr;
- Flachs und Hanf: 1. August bis 31. Juli;
- Zucker: 1. Juli bis 30. Juni, bezüglich der Produktion vom 1. Oktober bis 30. September;
- Bei Obst und Gemüse gibt es je nach Fruchtart unterschiedliche Wirtschaftsjahre: Äpfel: 1. Juli bis 30. Juni; Birnen: 1. Juni bis 31. Mai; Pfirsiche: 1. Mai bis 31. Oktober; Tomaten, Gurken und Zucchini: 1. Jänner bis 31. Dezember.

## **WTO** (World Trade Organization)

Die WTO wurde am 1.1.1995 gegründet und ist eine Organisation mit eigener Rechtspersönlichkeit, auf die sämtliche Funktionen der Vertragsparteien nach dem GATT übergehen. Ihre Schaffung zählt zu den wichtigsten Ergebnissen der GATT-Uruguay-Runde. Ihr Aufgabenbereich umfasst neben dem Handel mit Waren das Allgemeine Abkommen über Dienstleistungen und das Abkommen über handelsbezogene Aspekte von Rechten an geistigem Eigentum. Sie bildet den institutionellen Rahmen für die Abwicklung der Handelsbeziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und tritt in Form einer Ministerkonferenz mindestens einmal in zwei Jahren zusammen. Die WTO hat 140 Mitglieder. Ihr Sitz ist Genf.

## **Zahlungsbilanz**

Gegenüberstellung sämtlicher Zahlungseingänge und -ausgänge eines Staates gegenüber dem Ausland innerhalb eines bestimmten Zeitraumes (gewöhnlich ein Jahr). Entsprechend den internationalen Konventionen gliedert sich die Zahlungsbilanz in folgende Teilbilanzen:

- Leistungsbilanz
- Vermögensübertragungen
- Kapitalbilanz
- Statistische Differenz

Die Zahlungsbilanz liefert Informationen über internationale Verflechtungen sowie über die konjunkturellen Entwicklungen.

## **Zusatzabgabe bei Milch**

ist bei Überschreitung der nationalen A- oder D-Gesamtmenge an den Gemeinschaftshaushalt abzuführen. Sie beträgt 115 Prozent des Milchrichtpreises.

Die Zusatzabgabe ist von den Milcherzeugern, die über individuelle Quoten überliefert haben, zu entrichten, wobei bis zum Erreichen der nationalen Gesamtmenge die Überlieferung mit Unterlieferungen kompensiert (saldiert) werden.